

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1965	Nummer 50
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1133	8. 4. 1965	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	498
203011 203016	7. 4. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung I „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“	498
2103	7. 4. 1965	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebung von Ausländern auf dem Luftweg	500
21210	4. 12. 1963	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	500
2124	7. 4. 1965	RdErl. d. Innenministers Prüfungsgebühren: hier: Erhebung von Prüfungsgebühren sowie Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für medizinisches Hilfspersonal	501
21703	7. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten	501
244	6. 4. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten	501

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Landesregierung		
8. 4. 1965	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	502
Innenminister		
2. 4. 1965	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	504
Finanzminister		
	Personalveränderung	504

1133

**Aenderung der Verwaltungsverordnung
zum Gesetz über das öffentliche Flaggen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1965 —
I B 3:17 — 61.11

Am 25. Februar 1965 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das öffentliche Flaggen v. 4. Februar 1965 (GV. NW. S. 34) in Kraft getreten. Auf Grund dieser Änderungsverordnung erhält in der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Flaggen — RdErl. v. 4. 8. 1955 i. d. F. d. RdErl. v. 12. 8. 1960 (MBI. NW. S. 2223) — (SMBI. NW. 1133) — der Abschnitt „zu § 1“ folgende Fassung:

Zu § 1:

Regelmäßige Beflaggungstage sind die in § 1 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 144) i. d. F. des Gesetzes v. 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) — SGV. NW. 113 — und in der Verordnung über das öffentliche Flaggen v. 4. August 1955 (GS. NW. S. 144) i. d. F. der Verordnung v. 4. Februar 1965 (GV. NW. S. 34) — SGV. NW. 113 — bestimmten Tage, nämlich

1. der 1. Januar,
2. der 1. Mai, der Tag des Friedens und der Völkerveröhnung,
3. der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
4. der Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
5. der Jahrestag des 20. Juli 1944,
6. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent), an diesem Tage ist halbmast zu flaggen.

— MBl. NW. 1965 S. 498.

203011

203011

**Laufbahnprüfung für den gehobenen
vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung I
„Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Z C 1 — 2132 — u. d. Innenministers — III A 2 — 1228:65 — v. 7. 4. 1965

Die abschließende Beurteilung der Probearbeiten und die Vorbereitung der schriftlichen Prüfung stellen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 10. 1. 1964 (MBI. NW. S. 121, 358; SMBI. NW. 203011) in der Fachrichtung I des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes eine erhebliche Belastung des Prüfungsausschusses dar. Die Arbeit kann nur bei planmäßiger Vorbereitung fristgerecht bewältigt werden. Hierzu ist aber notwendig, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Überblick über die Anzahl der Prüflinge hat, die zu den einzelnen Prüfungsterminen zu erwarten sind. Auch für die Vorbereitung der Lehrgänge bei der Verwaltungs- und Sparkassenschule der Stadt Köln ist eine Übersicht über die in Ausbildung befindlichen Anwärter und Angestellten (§§ 4, 17 und 19 aaO.) erforderlich.

Ich bitte deshalb, dem Regierungspräsidenten in Münster, bei dem der Prüfungsausschuß seinen Sitz hat, zum 15. 4. und 15. 10. jeden Jahres eine Übersicht nach dem anliegenden Muster zu übersenden.

In der zum 15. 4. vorzulegenden ersten Übersicht sind sämtliche Anwärter und Angestellten, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung befinden, aufzuführen. Die späteren Übersichten brauchen lediglich die inzwischen eingetretenen Veränderungen zu enthalten. Dabei sind gegebenenfalls auch die Anwärter und Angestellten anzugeben, die den Vorbereitungsdienst oder die Ausbildung abgebrochen haben.

Die Landkreise und Gemeinden werden gebeten, die Übersichten über den zuständigen Regierungspräsidenten zu leiten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Regierungspräsidenten,
das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

T.
Anla

Anlage

Ü b e r s i c h t
über die
Anwärter und Angestellten,

die sich in der Ausbildung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung I „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“,

bei befinden.
(Bezeichnung der Behörde)

Name, Vorname Ausbildungsverhältnis:	Beginn a) des Vorbereitungsdienstes oder b) der Dienstzeit (§ 17 Abs. 1 Buchst. b, § 19 Abs. 1 Buchst. b der APO)	Voraussichtliches Ende a) des Vorbereitungsdienstes oder b) der Dienstzeit	Voraussichtlicher Prüfungstermin Frühjahr 19..... Herbst 19.....
1	2	3	4

2103

Ausländerwesen**Abschiebung von Ausländern auf dem Luftweg**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1965 — I C 3 / 13—43.65

1 Allgemeines

- 1.1 Nach einer Rundfrage bei den im Bundesgebiet vertretenen Fluggesellschaften sind grundsätzlich alle bereit, zwangsweise aus dem Bundesgebiet zu entfernende Personen zur Beförderung zu übernehmen.
- 1.2 Die Fluggesellschaften behalten sich allerdings in besonderen Fällen vor, die Beförderung abzulehnen, wenn es sich z. B. um ohne polizeiliche Begleitung reisende Schwerverbrecher, um Personen mit ekelregegenden oder ansteckenden Krankheiten oder aus gesundheitlichen Gründen begleitungsbedürftige Personen handelt.
- 1.3 Die Entscheidung über die Beförderung bleibt im Einzelfall dem Flugzeugführer überlassen.

2 Verfahren

- 2.1 Vor der Buchung von Flugreisen sollten fernmündlich oder fernschriftlich bei der Grenzschutzzelle oder der Polizeidienststelle des nächstgelegenen Ausreiseflughafens Auskünfte über den günstigsten Abschiebungsweg eingeholt werden.
- 2.2 Nach Nr. 25 der Dienstanweisung zu § 7 der Ausländerpolizeiverordnung sind abzuschiebende Ausländer den für die Abschiebung über die Bundesgrenze bestimmten Grenzbehörden zuzuführen. Bei Abschiebungen auf dem Luftweg sind Grenzbehörden in diesem Sinne nur die Grenzschutzzellen bzw. die mit der Paßnachschaubeauftragten Polizeidienststellen der Länder auf solchen Flughäfen, von denen jeweils das für die Abschiebung zu benutzende Flugzeug — ohne Zwischenlandung auf einem anderen Flughafen im Bundesgebiet — unmittelbar in das Ausland abfliegt (Ausreiseflughafen). Nur die Behörden auf den Ausreiseflughäfen sind befugt, der Ausländerbehörde den Vollzug und den Zeitpunkt der Abschiebung zu bestätigen (Nr. 28 der DA zu § 7 APVO).

Ich bitte daher, Personen, die auf dem Luftweg abgeschoben werden sollen, nur den Grenzbehörden auf dem Flughafen zuzuführen, der jeweils als Ausreiseflughafen in Betracht kommt, und die Transporte bis zum Ausreiseflughafen auf dem Landwege durchzuführen.

- 2.3 Die Fluggesellschaften sind spätestens bei der Abfertigung am Schalter über die Abschiebung zu unterrichten. Die kanadische Fluggesellschaft „TCA“ verlangt, 24 Stunden vor der Abschiebung unterrichtet zu werden, da sie die Zustimmung ihrer Hauptgeschäftsstelle einholen muß. Die Fluggesellschaften oder der jeweilige Flugzeugführer, der über die Beförderung im Einzelfall entscheidet (vgl. Nr. 1.3), verlangen in der Regel, daß ihnen der Grund für die Abschiebung mitgeteilt wird. Dem Verlangen wird im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Abschiebung entsprochen werden müssen. Allerdings halte ich es für zweckmäßig, den Flugzeugführern anstelle der Aushändigung einer Durchschrift des Aufenthaltsverbots eine kurze Aufzeichnung zu übergeben, aus der die Gründe für die Abschiebung ersichtlich sind.
- 2.4 Entsprechend einem Wunsch der Fluggesellschaften und der Grenzschutzzellen auf den Flughäfen, sind die abzuschiebenden Personen vor der Überstellung an die Grenzschutzzellen auf das Mitführen von Waffen und sonstigen Gegenständen zu untersuchen, durch die die Sicherheit der Fluggäste und der Flugzeuge gefährdet werden kann.
- 3 Besonderheiten bei Abschiebungen mit Zwischenlandungen in Drittstaaten
- 3.1 Bei planmäßigen Zwischenlandungen in Drittländern ist die beabsichtigte Durchbeförderung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung fernschriftlich oder telegrafisch unter Angabe der Personalien des Aus-

länder, der Luftverkehrsgesellschaften, der Flugnummer und der An- und Abflugzeiten auf dem Flughafen der Zwischenlandung mitzuteilen.

- 3.2 Die Regelung der Nr. 3.1 gilt nicht für Zwischenlandungen in Österreich. Das österreichische Bundesministerium des Innern besteht vielmehr darauf, daß für Ausländer, die auf dem Luftweg abgeschoben werden und auf österreichischem Gebiet zwischenlanden, eine Durchbeförderungsbewilligung gemäß Abschnitt A Nr. 5 des deutsch-österreichischen Übernahmevertrags vom 19. 7. 1961 (BAnz. 1961 Nr. 169) eingeholt wird. In diesen Fällen ist daher auch bei Abschiebungen auf dem Luftweg mit Zwischenlandung in Österreich nach Abschnitt I (sonstiges) d. RdErl. v. 1. 2. 1964 (SMBL. NW. 2163) zu verfahren.
- 3.3 Für eine reibungslose Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg ist es von besonderer Bedeutung, daß die Unterrichtung der deutschen Auslandsvertretung über die planmäßigen Zwischenlandungen sowie im Falle Österreichs die Einholung der Durchbeförderungsbewilligung so rechtzeitig — die Unterrichtung mindestens zwei Tage vorher — geschieht, daß die ausländischen, für die Überwachung zuständigen Sicherheitsorgane mit angemessener Frist von der bevorstehenden Zwischenlandung in Kenntnis gesetzt werden können.

Die RdErl. v. 18. 6. 1963 — I C 3 / 13—43.60 — (SMBL. NW. S. 1234), v. 8. 12. 1963 (SMBL. NW. 1964 S. 7) u. v. 13. 7. 1964 (SMBL. NW. S. 1063) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— SMBL. NW. 1965 S. 500.

21210

**A n d e r u n g
der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer
Nordrhein**

Vom 4. Dezember 1963

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung v. 4. 12. 1963 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122) folgende Änderungen der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß d. Innenministers v. 7. 4. 1965 — VIC 1 — 15.03.84 — genehmigt worden sind:

Artikel I

Die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. 12. 1960 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Beitragsstaffel“ durch das Wort „Beitragstabelle“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Satz 1 und Satz 7 wird das Wort „Beitragsstaffel“ durch das Wort „Beitragstabelle“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Alle übrigen Kammerangehörigen — außer Fürsorge- und Versorgungsempfänger — zahlen den Beitrag für sonstige Kammerangehörige.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Sind beide Eheleute Kammerangehörige, so ist einer, sofern er den Beitrag für sonstige Kammerangehörige zu zahlen hätte, beitragsfrei.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. In § 4 Abs. 1 wird der Klammerzusatz wie folgt ergänzt:
„zuletzt geändert durch Gesetz v. 22. Mai 1962 — GV. NW. S. 263 — SGV. NW. 2010 —“).

4. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beitrags-Tabelle
zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein
a) Beiträge für Inhaber öffentlicher Apotheken:

Gruppe	Jahresumsatz (in 1000) DM	vierteljährlich DM
I	— 100	15,—
II	100— 150	36,—
III	150— 200	45,—
IV	200— 250	55,—
V	250— 300	70,—
VI	300— 350	90,—
VII	350— 400	110,—
VIII	400— 450	125,—
IX	450— 500	145,—
X	500— 550	160,—
XI	550— 600	180,—
XII	600— 650	200,—
XIII	650— 700	215,—
XIV	700— 750	235,—
XV	750— 800	250,—
XVI	800— 850	270,—
XVII	850— 900	295,—
XVIII	900— 950	315,—
XIX	950—1000	340,—
XX	1000—1050	360,—
XXI	1050—1100	385,—
XXII	1100—1150	405,—
XXIII	1150—1200	430,—
XXIV	1200—1250	450,—
XXV	1250—1300	475,—
XXVI	1300—1350	495,—
XXVII	1350—1400	520,—
XXVIII	1400—1450	540,—
XXIX	1450—1500	565,—
XXX	über 1500	585,—
b) Sonstige Kammerangehörige:		6,—

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 500.

2124

**Prüfungsgebühren;
hier: Erhebung von Prüfungsgebühren sowie Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für medizinisches Hilfspersonal**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1965 — VI C 3 — 21.63.76

Absatz 1 Nr. 2 d. RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBI. NW. 2124) wird wie folgt neu gefaßt:

2. Hebammen

Nach § 10 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen v. 25. März 1963 (BGBI. I S. 167) beträgt die

Gebühr für die Prüfung der Hebammen . . . 25,— DM

Hiervom gelten als Gebühr für die sächlichen
Unkosten 1.— DM

Von dem verbleibenden Rest von 24.— DM erhalten:

der Vorsitzende des Ausschusses 7.— DM
die prüfenden Ärzte insgesamt 10.— DM
die prüfende Hebammenoberin oder Lehrhebamme 3.50 DM
der Sekretär des Ausschusses 2.50 DM
die Schreibkraft 1.— DM

Der auf die einzelnen prüfenden Ärzte entfallende Anteil des Betrages von 10.— DM wird vom Vorsitzenden des Ausschusses nach dem jeweiligen Umfang der Prüfungsfächer festgesetzt.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 501.

21703

Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 4. 1965 — IV A 1 — 5127.0

Im RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBI. NW. 21703) wird die in Abschnitt C Nr. 15 Abs. 3 der Richtlinien aufgeführte Tabelle unter „Tschechoslowakei“ wie folgt geändert:

Die Worte

ab 15. 5. 1964 100 Kronen = 22.20 DM
werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

vom 15. 5. 1964 100 Kronen = 22,20 DM
bis 31. 12. 1964 100 Kronen = 24,70 DM
ab 1. 1. 1965 100 Kronen = 24,70 DM

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Durchgangswohnheime und
an das Sozialwerk Stukenbrock.

— MBl. NW. 1965 S. 501.

244

**Erstattung der Aufwendungen
für die Rückführung der Evakuierten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1965 — V A 4 — 9202.3

Nach Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrechnungskurse geändert worden. Die Tabelle in Abschnitt I Nr. 11 Buchstabe b meines RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBI. NW. 244) wird daher unter „Tschechoslowakei“ wie folgt geändert:

Die Worte

ab 15. 5. 1964 100 Kronen = 22,20 DM
werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

vom 15. 5. 1964 100 Kronen = 22,20 DM
bis 31. 12. 1964 100 Kronen = 24,70 DM
ab 1. 1. 1965 100 Kronen = 24,70 DM

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, kreisfreien Städte,
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1965 S. 501.

II.**Landesregierung****Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. d. Landesregierung v. 8. 4. 1965

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 90. Sitzung am 5. 11. 1964, seiner 91. Sitzung am 19. 11. 1964, seiner 92. Sitzung am 17. 12. 1964 und seiner 93. Sitzung am 25. 2. 1965 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

- Einführung einer Weitwarnleuchte auf schwenkbarem Rohrgestell für Einsatzfahrzeuge der Polizei

Mit der vom Einsender entwickelten Weitwarnleuchte „Super-Primär“ können Warn- und Sicherungsaufgaben der Polizei besser als bisher durchgeführt werden. Die Weitwarnleuchte ermöglicht durch Anbringung auf dem Wagendach eines PKW-Kombi-Streifenwagens bei ruhender Stellung in 1,50 m und bei ausgeschwenktem Träger in 3,25 m Höhe einen weit hin wirkenden Warn- und Sicherungseffekt.

Belohnung: 500,— DM

Einsender: Polizeiobermeister Bünermann,
Herford, Kreispolizeibehörde

- Anlage zur Herstellung von Verkehrsunfall-Fotoskizzen

Gegenüber der bisher geforderten maßstabsgerechten Skizze vermittelt die fotografische Situationsaufnahme wesentlich mehr Einzelheiten, die für das gerichtliche Verfahren von Bedeutung sein können. Die vorzügliche Illustration wird gerichtliche Ortstermine in sehr vielen Fällen überflüssig machen und viel Kleinarbeit und zusätzliche Vernehmungen Beteiligter vermeiden.

Belohnung: 300,— DM

Einsender: Polizeimeister R. Tappeser,
Münster, Polizeidirektion

- Verwendung eines Umspulbocks für einfach- und verdrillten Feldkabel

Der Umspulbock stellt eine Hilfseinrichtung dar, die geeignet ist, das Umspulen von Feldkabeln erheblich zu erleichtern. Mittels des Umspulbockes kann die Arbeit von einer Kraft ausgeführt werden, während hierfür bisher mindestens 3 Personen erforderlich waren. Das Umspulen selbst erfolgt mit gleichstarkem Zug, die Führung auf der neuen Trommel ist gleichmäßig, ein Verknöten des Kabels ist unmöglich.

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Polizeiobermeister J. Classen,
Detmold, Landespolizeibehörde

- Wegfall einer zusätzlichen Antenne trotz Doppelempfangsmöglichkeit bei den UKW-Revierstationen der Schutzbereiche und Polizeistationen

Bisher war für den direkten Empfang der Funkfahrzeuge bei den UKW-Revierstationen eine weitere Empfangsanzeige für den sogenannten Doppelempfang erforderlich. Der Vorschlag zeigt eine Möglichkeit, auf die zusätzliche Antenne zu verzichten, ohne daß Beeinträchtigungen des Funkempfangs eintreten.

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Polizeimeister F. Tenzer,
Detmold, Landespolizeibehörde

- Erstellung der Unfallkollisionsdiagramme auf Transparenzpapier

Die Verwendung von Transparenzpapier ermöglicht die Anfertigung von Lichtpausen. Dies ist gegenüber der Fertigung von Fotokopien wesentlich billiger. Außerdem wird die Zeit, in der Originalunterlagen

der Polizei den Straßenbaubehörden zur Verfügung gestellt werden müssen, wesentlich verkürzt.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Polizeiobermeister W. Birk und
Polizeiobermeister K. Schranz,
Köln, Polizeipräsidium

- Aufdruck von Verhaltensregeln für Verkehrsteilnehmer auf der Rückseite der Verwarnungsgebührenblocks

Durch den Aufdruck der Verhaltensregeln soll eine zusätzliche Verkehrserziehung erzielt werden.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Polizeihauptwachtmeister M. Fuß,
Düren, Kreispolizeibehörde

- Erteilung von Sammelunbedenklichkeitsbescheinigungen und Wegfall von Empfangsbestätigungen durch die Finanzämter bei Grundbuchberichtigungsersuchen der Flurbereinigungsverwaltung

Der Vorschlag hat zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens geführt, die mit einer Verwaltungsvereinfachung verbunden ist.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor J. Ladleif,
Warburg, Amt für Flurbereinigung und
Siedlung

- Vereinfachung des Verfahrens bei der Gewährung von Abschußprämien zur Bekämpfung der Tollwut

Belohnung: 75,— DM

Einsender: Kreisinspektor W. Debus,
Siegen, Kreisverwaltung

- Verwendung von Neuvermessungsrissen als Skizze zu Grenzverhandlungen

Belohnung: 75,— DM

- Einführung eines Vordrucks „Antrag auf Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen zur Beiträgung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten“

Belohnung: 60,— DM

Einsender: Justizinspektor H.-G. Mangold,
Rheydt, Amtsgericht
Justizinspektor A. Schaltenberg,
Erkelenz, Amtsgericht

- Ergänzung der Einkommensteuererklärung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerinspektor z. A. H. Brandt,
Bergisch Gladbach, Finanzamt

- Aenderung der Blocks Mängelzettel — Vordruck Pol. NW Mäng. 2 —

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Polizeihauptwachtmeister M. Fuß,
Düren, Kreispolizeibehörde

- Umstellung des Vordrucks „KP 21 — Antrag auf Auszeichnung einer gesuchten Person zur Festnahme/ Aufenthaltsermittlung“ auf das Format DIN A 4

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizangestellte U. Juschka,
Essen, Staatsanwaltschaft

- Ergänzung des Vordrucks „Mahnung“

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter H.-J. Krystofiaik,
Münster, Finanzamt Land

- Aenderung des Vordrucks für die Zurechnungsfortschreibungen (EW 5-66 D)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter H. Küster,
Lennep, Finanzamt

16. Verwendung gekürzter Buchungstextschlüssel
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steuerobersekretär E. Matuschek,
 Hattingen, Finanzamt
17. Einsparung von Beamten im Unterkunftsgebiet einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Polizeimeister W. Möller,
 Detmold, Verkehrsüberwachungsbereitschaft
18. Verwendung von Pendellisten für die Meldung der festgesetzten Umsatzsteuervergütungen
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steuerinspektor F. Neudorfer,
 Gelsenkirchen, Finanzamt Süd
19. Änderung der Vordrucke bei den Bergämtern für die UK-Stellung Wehrpflichtiger
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Bergverwaltungs-Obersekretär
 H. Pretschner, Duisburg, Bergamt
20. Unterhaltung umfassender Fahndungshilfsmittel bei der Kriminalpolizei, die auch der Schutzpolizei zugänglich zu machen sind
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Polizeihauptwachtmeister H. Röner,
 Bad Honnef
21. Kostensparende Übersendung von Grundbuchpfandbriefen an Kreditinstitute
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Justizangestellter H. Schmidt,
 Wuppertal, Amtsgericht
22. Vereinfachung bei der Auswertung der Geschäftsprüfungsberichte
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Justizoberinspektorin R. Sturzenhecker, Hamm, Oberlandesgericht
23. Änderung des Vordrucks Muster 11 „OFD Münster St 22 (Mai 63) Nr. 222/23“
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steueramtmann H. Thieme, Detmold, Finanzamt
24. Änderung der Nr. 128 der Richtlinien für das Strafverfahren
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Justizinspektor G. Wegener, Detmold, Landgericht
25. Verwendung eines Anhörungsvordrucks mit fremdländischen Texten für die Aufnahme von Verkehrsunfällen, an denen Ausländer beteiligt sind
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Polizeimeister G. Wilms, Hilden, Polizeistation
26. Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs, das ausgeführt werden soll, durch die Grenzzollstellen
 Belohnung: 50,— DM
27. Anpassung der Anweisungen zu den Ergänzungslieferungen der Lohnsteuerkartei an das Ordnungsprinzip der Kartei
 Belohnung: 50,— DM
28. Einführung eines Vordrucks „Rücknahme bzw. Erinnerung an Erledigung des Vollstreckungsauftrages gemäß der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten“
 Belohnung: 40,— DM
 Einsender: Justizoberinspektor Th. Schultes, Krefeld-Uerdingen, Amtsgericht
29. Ergänzung der Vordrucke für die Berichtigung von Feststellungen des Einheitswertes des Betriebsvermögens und für die Eigentümer-Mitteilungen
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steuerinspektor K. Diermann, Bonn, Finanzamt Stadt
30. Ergänzung des Vordrucks „Haftungsbescheid“
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steuerinspektor W. Giesecke, Duisburg, Finanzamt Süd
31. Änderung des Vordrucks „Auszug aus der Sollkarte gem. § 57 Abs. 3 BuchO“
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellter G. Gogolla, Gelsenkirchen, Finanzamt Nord
32. Eindruck der Konto-Nummer des Empfängers im Vordruck „Erklärung über den Bezug von Beschäftigungsvergütung — Trennungsschädigung“
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellte M. Heimann, Bochum, Großbetriebsprüfungsstelle
33. Einführung einer Schnellsicht-Tabelle wichtiger Fernsprechanschlüsse in der Finanzverwaltung
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellter H. Jung, Münster, Oberfinanzdirektion
34. Änderung des Vorladungsblattes für die ärztliche Untersuchung im Versorgungsamt
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H.-H. Koch, Bielefeld, Versorgungsamt
35. Fortfall der Eintragung des Kraftfahrzeugsteuer-Erstattungsanspruchs in die Kennzeichenliste
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steueroberinspektor A. Peisker, Bonn, Finanzamt Stadt
36. Änderung des Vordrucks „Benachrichtigung des Gläubigers von der Zustellung eines Zahlungsbefehls“
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Justizangestellte M. Schellow, Ratingen, Amtsgericht
37. Änderung des Vordrucks „Nachweisung der den Vollstreckungsbeamten zustehenden Entschädigungen“
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Justizinspektor H. Pokriefke, Düsseldorf, Amtsgericht
38. Einführung eines Vordrucks (Vorhefteband) für die Einheitswertakte „Betriebsvermögen“ und die Vermögenssteuerakten
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steuerinspektor H. Steinberg, Mönchengladbach, Finanzamt
39. Einführung eines Vordrucks bei Widerruf oder Änderung einer bereits erteilten Mitteilung über die Gewährung einer Sparprämie
 Belohnung: 25,— DM
 Einsender: Steuerinspektor J. Vogd, Borken, Finanzamt

40. Änderung der Vordrucke

- a) Monatsabrechnung für ein privateigenes Kraftfahrzeug
- b) Forderungsnachweis für Absenderfreistempler
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Verwaltungsassistent Th. Wienand.
Bochum, Finanzamt

Zu den lfd. Nummern 9, 26 und 27 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für ihre Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

— MBl. NW. 1965 S. 502.

Innenminister

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 2. 4. 1965 —
IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 2) des Polizeimeisters Norbert Beitz (geb. 21. 12. 1929 in Gostal/

Krs. Meißen), gegenwärtige Dienststelle: Der Polizeipräsident in Düsseldorf, und der Polizeiführerschein (Klasse 2) des Polizeihauptkommissars Walter Jaspér (geb. 10. 11. 1909 in Osnabrück), gegenwärtige Dienststelle: Der Regierungspräsident in Münster, sind in Verlust geraten. Die Führerscheine, die von der Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Bork bzw. der Bereitschaftspolizeiabteilung III in Wuppertal ausgestellt sind, werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1965 S. 504.

Finanzminister

Personalveränderung

Heimatauskunftstellen

Es ist ernannt worden:

Regierungs- und Landwirtschaftsrat z. Wv. O. R e g e -
l e r zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1965 S. 504.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.